

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung)

Präambel

Aufgrund des §56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. §§ 78, 79 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 342) sowie §9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 333) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA Salzwedel) in der derzeit gültigen Fassung (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 2/14 vom 18.09.2014; Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vom 29.01.2015) hat die Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel in der Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der VKWA Salzwedel betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen,
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Der VKWA Salzwedel ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a Absatz 1 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers aufgrund technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßigen hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms sowie zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem am 18.09.2014 von der Verbandsversammlung beschlossenen und am 29.01.2015 von der Unteren

Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

- (2) Die in der Anlage 2, welche Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die laut dem am 18.09.2014 von der Verbandsversammlung beschlossenen und am 29.01.2015 von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept noch an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Grundstücksverfügungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der VKWA Salzwedel kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des VKWA Salzwedel den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der VKWA Salzwedel gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts (29.01.2015), den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, 20.03.2015

Schütte
Verbandsgeschäftsführer